

Regierungsvertretern vorbringen; viele ihrer Anliegen wurden produktiv aufgegriffen.

Die ›Berliner Ministererklärung‹ betont, daß das Altern der Gesellschaft nicht nur eine Herausforderung, sondern auch ein Gewinn für unsere Gesellschaften ist und daß ältere Menschen einen wertvollen Beitrag in der Gesellschaft leisten. Die von den Ministern verabschiedete ›Regionale Umsetzungsstrategie‹ hebt hervor, daß das Altern in allen politischen Bereichen zu berücksichtigen ist – ›Mainstreaming Ageing‹ ist das Schlagwort – und daß die volle Integration und Teilhabe älterer Menschen in der Gesellschaft gesichert sein muß.

An dritter Stelle steht die Förderung eines gerechten und nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstums, um so auf das Altern der Bevölkerungen zu reagieren; es folgen die Ziele, die sich mit der Anpassung der Systeme zum sozialen Schutz und des Arbeitsmarkts an das demographische Altern befassen. Bildung, Gesundheit, Gleichberechtigung und Familienfragen werden ebenfalls in gesonderten Abschnitten, den ›Verpflichtungserklärungen‹, behandelt. Die in diesen Abschnitten behandelten Feststellungen und definierten Ziele sehen im demographischen Altern grundsätzlich eine positive Entwicklung, die durch die Realisierung der angegebenen Ziele unterstützt werden soll.

Die Verpflichtung Nr. 10 lautet: »Förderung von Umsetzung und Nachfolgeaktivitäten der Regionalen Umsetzungsstrategie durch regionale Zusammenarbeit«; sie ist freilich unzureichend. Anlässlich der Schlußveranstaltung der Berliner Ministerkonferenz drückten die NGOs in ihrem Beitrag sehr klar ihr Bedauern darüber aus, daß sich die Staaten der ECE-Region nicht auf die Schaffung einer effizienten Struktur zur Überprüfung und Evaluierung der Umsetzungsmaßnahmen in den einzelnen Mitgliedsländern verständigen konnten. Es wird nun an den Bemühungen einzelner Staaten und auch der Zivilgesellschaft liegen, nicht in den Fehler zu verfallen, der schon vor 20 Jahren aus dem so sehr begrüßten Wiener Aktionsplan ein letztes Ende nicht sehr wirkungsvolles Schriftstück gemacht hat, denn die Verwirklichung der Verpflichtungen, die die Staaten mit der Annahme der Regionalen Umsetzungsstrategie für den Weltaltenplan 2002 eingegangen sind, muß auch bewertet und überprüft werden können. Die Einsetzung eines Gremiums, das sich mit dem Monitoring befaßt, oder einer entsprechend ausgestatteten Stelle erscheint daher zwingend notwendig. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die Politischen Erklärungen, der Weltaltenplan von Madrid und die Umsetzungsstrategie von Berlin das bleiben, was sie im Augenblick sind: Willenserklärungen – mehr nicht. □

Notstandsgesetze

ANJA PAPENFUSS

Menschenrechtsausschuß: 71.-73. Tagung – Pakt seit 25 Jahren in Kraft – Überarbeitete Verfahrensregeln – Staatenlose Kurden in Syrien – Euthanasie in den Niederlanden – Sinti und Roma in Tschechien – Dialog mit Nordkorea – Minderer Menschenrechtsschutz in den Britischen Überseegebieten

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Anja Papenfuß, Gefahren von Amnestieregelungen, VN 3/2001 S. 111ff., fort. Vgl. auch Eckart Klein/Friederike Brinkmeier, Internationaler Pakt und EMRK. Ein Vergleich der Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, VN 3/2002 S.99ff.)

Des 25. Jahrestags des Inkrafttretens des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gedachte der *Menschenrechtsausschuß (CCPR)* im Frühjahr 2001. Am 23. März 1976 hatte der Pakt – wie ein knappes Vierteljahr zuvor sein Gegenstück, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – Gültigkeit für seine Vertragsstaaten erlangt. In einer Stellungnahme würdigte die Hochkommissarin für Menschenrechte, Mary Robinson, die hervorragenden Leistungen des Ausschusses in Gestalt von Monitoring, Normsetzung und konkreter Anwendung der Normen zum Nutzen der Menschen. Der CCPR habe die Staaten davon überzeugen können, die eigenen Gesetze und Praktiken in Einklang mit dem Pakt zu bringen, Hinrichtungen auszusetzen, die Todesstrafe in lebenslängliche Haft umzuwandeln sowie für Entschädigungen und andere Verbesserungen für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu sorgen.

Die 18 unabhängigen Sachverständigen haben die Aufgabe, die Einhaltung der im Pakt enthaltenen Rechte in den Vertragsstaaten anhand von periodischen Berichten zu überprüfen. Auf den drei Tagungen des Jahres 2001 (19.3.-6.4. in New York, 9.-27.7. in Genf, 15.10.-2.11. in Genf) behandelten sie insgesamt 14 Staatenberichte. Bis November 2001 waren 148 Staaten dem Pakt beigetreten oder hatten ihn ratifiziert. 39 Staaten hatten seit fünf oder mehr Jahren keinen Bericht abgeliefert; den Negativrekord hielt Gambia mit 16 Jahren.

98 Staaten hatten das I. Fakultativprotokoll angenommen und sich damit dem *Individualbeschwerdeverfahren* unterworfen. Im Juli 2001 nahm der Ausschuß seine tausendste Individualbeschwerde entgegen. Zu zwölf Beschwerden wurden die Auffassungen des Ausschusses verabschiedet und zwölf weitere Beschwerden als unzulässig abgewiesen. Gegenstand der Beschwerden waren unter anderem unfaire und unzulässig lange Prozesse, unmenschliche Haftbedingungen, die Verweigerung des Zugangs zu öffentlichen Ämtern, Diskriminierungen auf Grund von Alter und Sprache sowie Einschränkungen beim Erbrecht. Das II. Fakultativprotokoll hatten 45 Staaten ratifiziert und sich damit verpflichtet, die Todesstrafe abzuschaffen.

Auf seiner 71. Tagung verabschiedete der CCPR eine überarbeitete Fassung seiner *Verfahrensregeln*, die 98 Regeln umfaßt. Auf der 72. Tagung wurde die *Allgemeine Bemerkung* zu Artikel 4 des Paktes verabschiedet. Dieser erlaubt den Vertragsstaaten in Zeiten eines Notstands, der das Leben der Nation bedroht und öffentlich verkündet wird, gewisse Abweichungen von den im Pakt enthaltenen Rechtsverpflichtungen – mit Ausnahme der Art. 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18, da diese unabdingbare Grundrechte enthalten. In der 17. Absätze umfassenden Bemerkung werden die Bedingungen und Einschränkungen festgelegt, die bei der Anwen-

dung dieses Artikels zu beachten sind. Der Ausschuß hat damit bis Ende 2001 insgesamt 29 Allgemeine Bemerkungen angenommen.

71. Tagung

Positiv verzeichnete der CCPR zur Umsetzung des Paktes in *Venezuela*, daß die Verfassung den internationalen Menschenrechtsinstrumenten den gleichen Status einräumt wie der Verfassung selbst. Erfreulich sei auch die Einsetzung eines Ombudsmann. Besorgt waren die Experten über Berichte über verschwundene Personen. Der Staat habe die Fälle der Verschwundenen aus dem Jahr 1989 nicht ausreichend untersucht. Auch solle die Regierung Maßnahmen ergreifen, um das Verschwindenlassen von Personen zu unterbinden. Gleiches gelte für außergerichtliche Hinrichtungen, Folterungen und exzessive Gewaltanwendungen durch Polizisten oder andere Sicherheitskräfte. Der CCPR äußerte die Befürchtung, daß eine Fortsetzung der laufenden Reform des Justizwesens zur Entlassung von Richtern führen könne und befürwortete eine Beendigung der Reform, die Offenlegung der Zahl der entlassenen Richter sowie der Gründe für ihre Entlassung. Die Experten waren besorgt über die schlechte Behandlung von Asylbewerbern insbesondere aus Kolumbien, über das Ausmaß des Frauenhandels und über den Mangel an Aufklärung darüber seitens der Delegation.

Erfreulich sei in der *Dominikanischen Republik*, daß 1994 auf Anregung des CCPR die Verfassung überarbeitet wurde und einige der Klauseln, die mit dem Pakt unvereinbar waren, gestrichen wurden. Begrüßenswert sei auch die Aufhebung eines Dekrets, das zur Deportation von Haitianern im Alter von unter 16 Jahren und über 60 Jahren geführt hatte. Berichte besagten jedoch, daß es immer noch Massenvertreibungen und unmenschliche Behandlung von Menschen aus dem Nachbarland gebe. Besorgniserregend seien Informationen seitens des Vertragsstaats, wonach im Jahre 2000 229 Menschen durch Polizisten gewaltsam zu Tode gekommen sind. Die Regierung solle Maßnahmen ergreifen, um die Achtung von Art. 6 des Paktes (Recht auf Leben) durchzusetzen; begangene Verbrechen müßten untersucht werden. Unglücklich sei auch, daß die Gefängnisse von Polizei und Armee überwacht werden und nicht von geschultem Gefängnispersonal.

In bezug auf die Situation in *Usbekistan* äußerte sich der Ausschuß positiv über die Offenheit, mit der der Vertragsstaat in seinem Bericht die Probleme zur Sprache brachte. Erfreulich seien auch die Bemühungen Usbekistans, seine Gesetze den internationalen Standards anzupassen. In bezug auf die Rechtsstaatlichkeit bemerkten die Experten, das zentralasiatische Land müsse dafür Sorge tragen, daß Inhaftierten die Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt, einem Arzt und mit Angehörigen in allen Phasen der Haftzeit ermöglicht werde. Besorgt war der CCPR über die Zustände in den Gefängnissen, besonders die schlechten Lebensbedingungen von zum Tode Verurteilten. In diesem Zusammenhang sei die Weigerung Usbekistans, die Zahl der Todeskandidaten und der bereits Hingerichteten offenzulegen, bedauerlich. Der Ausschuß empfahl, die Verfassung dahingehend zu

ändern, daß die Unabhängigkeit der Justiz voll gewährleistet sei und die Zuständigkeit von Militärgerichten eingeschränkt werde. Bestürzt über die Umsiedlung von mehr als 1300 Tadschiken forderte der CCPR den Vertragsstaat auf, keine weiteren derartigen Maßnahmen zu veranlassen. Auch solle eine Kampagne durchgeführt werden, um die traditionelle Einstellung gegenüber Frauen zu überwinden und gegen häusliche Gewalt vorzugehen.

Die Experten begrüßten *Kroatiens* neue, auf den Grundrechten beruhende Verfassung, die die internationalen Menschenrechtsstandards verkörpere. Sie monierten zugleich, daß zwar im Innenministerium eine Abteilung für Kriegsverbrechen eingerichtet wurde, viele Fälle aus der Zeit des Jugoslawienkonflikts aber noch nicht untersucht worden seien. Auch wenn der CCPR anerkannte, daß bei der Gleichstellung der Frau Fortschritte gemacht wurden, sei jedoch der Frauenanteil im Parlament sowie bei den höheren Positionen im öffentlichen Dienst zu gering. Kroatien solle Maßnahmen ergreifen, um den Frauenanteil zu erhöhen und um Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten vor Diskriminierung zu schützen.

Der zweite periodische Bericht *Syriens* war schon 1984 fällig gewesen. Wenn sich die Situation nicht seitdem verbessert hätte und es nach Ansicht der Ausschußmitglieder nicht Anzeichen für eine Lockerung der politischen Einschränkungen gebe, hätte der CCPR ansonsten ernsthaftige Bedenken über massive Verletzungen der durch den Pakt verbürgten Rechte geäußert. Die Gesetze müßten jedoch in Einklang mit dem Pakt gebracht werden. Der seit 1963 verhängte Notstand solle nicht nur praktisch, sondern auch förmlich aufgehoben werden. Die Vertreter Syriens hatten darauf hingewiesen, daß er nur selten in Anspruch genommen werde. Die Notstandsgesetzgebung solle darüber hinaus mit Art. 4 des Paktes in Übereinstimmung gebracht werden. Der CCPR legte der Regierung nahe, die Anzahl der mit dem Tod geahndeten Verbrechen zu reduzieren und eine unabhängige Kommission einzurichten, die die Fälle von außergerichtlichen Hinrichtungen sowie der verschwundenen syrischen und libanesischen Staatsangehörigen untersuchen solle. Einschränkungen der Presse- und Meinungsfreiheit mit der Begründung, daß die Berichterstattung die Ziele der Revolution untergraben würde, sollten aufgehoben werden. Der Staatenlosigkeit zahlreicher Kurden in Syrien müsse ebenfalls ein Ende bereitet werden.

72. Tagung

Die Experten begrüßten, daß die *Niederlande* die Stelle eines unabhängigen nationalen Ombudsmann und eine Gleichstellungskommission geschaffen haben. Sie zeigten sich besorgt über die Auswirkungen des neuen Euthanasiegesetzes, welches mißbraucht werden könne. Sie empfahlen der Regierung, das Gesetz nochmals auf ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen. Auch sollten die Fälle von Tötungen mißgebildeter Neugeborener durch medizinisches Personal untersucht werden. Der CCPR forderte die Regierung auf, ihre Untersuchungen des niederländischen Blauhelmeinsatzes in Srebrenica vom Juli 1995 so bald wie möglich

abzuschließen. In bezug auf die Situation auf den Niederländischen Antillen empfahl der Ausschuß, die Notstandsgesetzgebung mit dem Art. 4 des Paktes in Einklang zu bringen, bei der Überarbeitung des Strafrechts den Verweis auf die Todesstrafe entfallen zu lassen und das Recht auf friedliche Versammlung sicherzustellen. In Aruba (wie die Niederländischen Antillen, zu denen es früher gehörte, überseeischer Teil der Niederlande) solle der Vertragsstaat gewährleisten, daß Hausangestellte einen angemessenen Rechtsschutz erhalten, und die rechtlichen Unterschiede zwischen einer Familie eines auf Aruba geborenen Mannes und der einer auf Aruba geborenen Frau aufheben.

Der CCPR beglückwünschte *Tschechien* zu seinem Engagement beim Wiederaufbau einer demokratischen Rechtsordnung und ihrer Anpassung an die internationalen Standards seit dem Übergang zur Demokratie 1989. Besorgt waren die Experten über die Diskriminierung von Minderheiten, insbesondere der Sinti und Roma. Die ausbleibende Untersuchung von Haßdelikten gegen diese Bevölkerungsgruppe durch Polizei oder Staatsanwaltschaft sei nicht zufriedenstellend. Weitere Mißstände seien Frauenhandel, häusliche Gewalt, Polizeigewalt gegen Ausländer und Roma, die Länge der Untersuchungshaft, überfüllte Gefängnisse und Kinderpornographie. Der Vertragsstaat solle dringend Maßnahmen ergreifen, um rassistisch motivierte Gewalt zu unterbinden und den Roma und anderen Minderheiten Schutz gewähren.

Monaco hat im Jahre 2000 das II. Fakultativprotokoll zum Pakt ratifiziert und damit bekräftigt, daß das Fürstentum schon vor einigen Jahren die Todesstrafe abgeschafft hat. Hauptanliegen der Ausschußmitglieder war, daß Monaco bei der Ratifizierung des Paktes sechs Interpretationserklärungen und einen Vorbehalt eingebracht hat. Auch gebe es weder eine nationale Menschenrechtskommission noch die Absicht, eine solche einzurichten. Moniert wurden Regelungen im Zivilrecht, mit denen der Mann zum Familienoberhaupt bestimmt wird und Frauen bei der Übertragung der monegassischen Staatsangehörigkeit auf ihre Kinder benachteiligt werden. Die Regierung solle die Erklärungen zum Pakt überarbeiten und sie nach Möglichkeit verringern sowie die Einrichtung einer Menschenrechtskommission erwägen. Das Zivilrecht solle auf geschlechtsspezifische Diskriminierungen überprüft werden und der Schutz von Personen in Polizeigewahrsam sichergestellt werden. Einbürgerungen sollten nach objektiven Kriterien und in einer angemessenen Frist vorgenommen werden.

In *Guatemala* sei die Mittelbewilligung für einen staatlichen Menschenrechtsbeauftragten und eine beim Präsidenten angesiedelte Kommission zur Koordinierung der Menschenrechtspolitik positiv zu bewerten. Ansonsten sah der CCPR eine Reihe von Mißständen, die von der Regierung behoben werden müßten. Besorgt war der Ausschuß insbesondere über zahlreiche Verletzungen des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit und über das Verschwindenlassen von Personen; über die Tatenlosigkeit der Regierung angesichts außergerichtlicher Hinrichtungen und des Kinderhandels, Verbrechen, von denen angenommen werde, daß sie von ehemaligen Militärangehörigen und Paramili-

tärs begangen wurden; über die Kriminalisierung der Abtreibung sowie die hohe Müttersterblichkeit. Der CCPR empfahl Guatemala, seine Notstandsgesetze mit Art. 4 des Paktes in Einklang zu bringen sowie ein Organ einzurichten, das die Fälle der verschwundenen Personen untersucht und die Opfer von Menschenrechtsverletzungen entschädigt. Die Verbrechen, die mit dem Tode bestraft werden, sollten auf die schwerwiegendsten Delikte beschränkt werden.

Die *Demokratische Volksrepublik Korea* ist dem Pakt 1981 beigetreten. Der zweite periodische Bericht war 1987 fällig gewesen. Der Ausschuß zeigte sich erfreut darüber, daß der Vertragsstaat nach 17 Jahren wieder den Dialog mit dem Gremium aufgenommen hat. Positiv sei, daß Nordkorea die Anzahl der Verbrechen, die mit der Todesstrafe geahndet werden, von 33 auf fünf reduziert hat und bereit ist, die Todesstrafe als solche einer Überprüfung zu unterziehen. Ebenfalls als ein positives Zeichen werteten die Sachverständigen die gegenseitigen Besuche von Familien aus Nord- und Südkorea. Ernste Bedenken hatte der CCPR jedoch bei einer Reihe von Gesetzen und angesichts der generell Menschenrechtssituation. Besorgt waren die Sachverständigen über den Mangel an Maßnahmen Nordkoreas zur Sicherung der Ernährungssituation. Auch seien keine wirksamen Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und zur Linderung der Auswirkungen der Dürre sowie anderer Naturkatastrophen, die der Bevölkerung in den neunziger Jahren zugesetzt hatten, ergriffen worden. Besorgniserregend seien des weiteren Meldungen über unmenschliche Behandlung in Erziehungsheimen und Gefängnissen. Die Ausreisegenehmigung für Auslandsreisen sei ebenso wenig vereinbar mit Art. 12, Abs. 2 des Paktes wie verschiedene Regelungen des Pressegesetzes mit Art. 19. Der CCPR empfahl der Regierung unter anderem, die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten, eine nationale Menschenrechtsinstitution zu schaffen und alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kindersterblichkeit zu reduzieren und die allgemeine Lebenserwartung zu erhöhen. Alle Fälle von Mißhandlungen und Folter durch Staatsbedienstete sollten von der Regierung untersucht und die Schuldingen bestraft werden.

73. Tagung

Die Behandlung des Berichts *Afghanistans* wurde verschoben. Die Regierung hatte mitgeteilt, daß sie keine Delegation zu der Tagung nach Genf schicken könne. Der Ausschuß kam in einer geschlossenen Sitzung zu der Schlußfolgerung, daß es in dem Land schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen gebe – öffentliche und summarische Hinrichtungen, Verletzungen der Frauenrechte und der Religionsfreiheit –, daß aber eine Prüfung des Berichts zu diesem Zeitpunkt unproduktiv sei.

Zu den positiven Entwicklungen in der *Ukraine* zählte der Ausschuß, daß die neue Verfassung den Menschenrechten und Grundfreiheiten Rechnung trägt, die Todesstrafe abgeschafft und das Büro eines Ombudsmann eingerichtet wurde. Mit Rechtsreformen soll dem Menschenrechtsschutz mehr Nachdruck verliehen werden. Bedenken geäußert wurden jedoch hinsichtlich der

Einschränkungen der Meinungs- und Religionsfreiheit in Zeiten eines Notstands, der Vorfälle von Polizeigewalt gegen Roma und Ausländer, der weit verbreiteten Folterung von Häftlingen durch Vollzugsbeamte sowie der Einschüchterungsversuche gegenüber Journalisten und Menschenrechtsverteidigern. Nicht vereinbar mit dem Pakt sei darüber hinaus die Zulässigkeit von bis zu 72 Stunden Untersuchungshaft mit der Möglichkeit einer Verlängerung um bis zu zehn Tage, ohne daß der Verhaftete die Gründe erfährt. Der CCPR empfahl der Regierung, dem Pakt einen höheren rechtlichen Stellenwert beizumessen als den nationalen Gesetzen, Maßnahmen gegen Frauenhandel und häusliche Gewalt zu ergreifen, dem Ombudsman ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zukommen zu lassen und die Genehmigungsverfahren, die die Bewegungsfreiheit im Lande einschränken, aufzuheben.

Die Experten begrüßten die Verabschiedung des Menschenrechtsgesetzes im Jahre 1998 in *Großbritannien*, das Friedensabkommen für Nordirland vom April 1998, die Einrichtung der Position eines unabhängigen Polizei-Ombudsman und einer Menschenrechtskommission für Nordirland. Besorgt zeigten sich die Ausschußmitglieder über mögliche Einschränkungen der bürgerlichen und politischen Rechte durch das Terrorismusgesetz von 2000 und über die Zunahme ethnisch oder rassistisch motivierter Unruhen sowie ebensolcher Übergriffe in Strafvollzugsanstalten durch das Personal. Der CCPR empfahl der britischen Regierung, die Morde an Menschenrechtsverteidigern in Nordirland zu dokumentieren und aufzuklären. Großbritannien solle darüber hinaus eine nationale Menschenrechtskommission einrichten, die Ratifizierung des I. Fakultativprotokolls zum Pakt in Erwägung ziehen, die Verantwortlichen für die rassistischen Vorkommnisse identifizieren, einen Dialog zwischen den verschiedenen Gemeinschaften anregen und ein transparentes Berichtssystem einführen, damit rassistisch motivierte Übergriffe in Gefängnissen rasch untersucht werden können. In bezug auf die Überseegebiete Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Falklandinseln, Montserrat, St. Helena sowie die Turks- und Caicosinseln begrüßten die Sachverständigen die Abschaffung der Todesstrafe in allen Territorien bis auf die Turks- und Caicosinseln. Bedenklich sei hingegen, daß der Menschenrechtsschutz in den Britischen Überseegebieten schwächer und uneinheitlicher gewährt werde als in Großbritannien selbst und daß das Menschenrechtsgesetz von 1998 dort nicht gelte.

Zu den positiven Aspekten in der *Schweiz* zählte der CCPR die Annahme der revidierten Bundesverfassung, die einen Grundrechtekatalog enthält, und die Aufhebung einer Bundesverordnung, die die Meinungsfreiheit von Ausländern, die keine permanente Aufenthaltsgenehmigung haben, eingeschränkt hatte. Die meiste Kritik des Ausschusses wurde in bezug auf die Behandlung von Ausländern angebracht: Polizeigewalt während der Haft und bei der Abschiebung sowie eine Zunahme an rassistisch motivierten Übergriffen. Auch sei Häftlingen das Recht, unmittelbar einen Anwalt oder Familienangehörige zu kontaktieren, verweigert worden. Frauen seien in vielen Bereichen des öf-

fentlichen und privaten Lebens immer noch benachteiligt. Der CCPR empfahl der Regierung, in allen Kantonen Stellen zu benennen, die die Befugnis haben, Beschwerden über Polizeigewalt entgegenzunehmen und zu untersuchen. Abschiebungsverfahren müßten in Einklang mit den Art. 6 und 7 des Paktes vorgenommen werden. Die bestehende gesetzliche Ungleichbehandlung von Staatsbürgern und Ausländern sollte überprüft werden. Die Schweiz solle in Erwägung ziehen, das I. Fakultativprotokoll zu ratifizieren.

Zufrieden waren die Experten über einige positive Entwicklungen in *Aserbaidschan*, einem Land, das sich in einem bewaffneten Konflikt und im Übergang von einem totalitären System zur Demokratie befindet. Erfreulich sei, daß die Todesstrafe abgeschafft und das Strafprozeßrecht reformiert wurde. Begrüßt wurde, daß das internationale Recht dem nationalen vorangehe. Bedenken äußerte der CCPR unter anderem hinsichtlich Fällen von Folter und Mißhandlung, fehlenden Informationen über das Ausmaß des Frauenhandels, Gewalt gegen Frauen, Einschüchterungsversuchen gegenüber regierungskritischen Journalisten, Behinderungen bei der Registrierung und Arbeit von Menschenrechtsorganisationen und politischen Parteien sowie schwerwiegender Einmischungen in den Wahlprozeß. Das Gremium forderte die Regierung auf, die Rechte der Häftlinge zu schützen, die Überfüllung der Gefängnisse abzubauen, transparente Verfahren zur Wahl von Richtern und Staatsanwälten anzuwenden, entschieden gegen den Frauenhandel und gegen Gewalt gegen Frauen einschließlich Vergewaltigung in der Ehe vorzugehen und sicherzustellen, daß der Wahlprozeß im Einklang mit dem Pakt steht. Wehrdienstverweigerern sei der Status des Verweigerers aus Gewissensgründen ohne Diskriminierung zuzugestehen. □

Patriarchalische Prägungen

MONIKA LÜKE

Frauenrechtsausschuß: 24. und 25. Tagung – Frauen als Opfer von kriegerischen Auseinandersetzungen und Armut – Diskriminierung im Erwerbsleben in Industrieländern

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Monika Lüke, Arbeitsmigrantinnen, VN 5/2001 S. 185f., fort.)

168 Vertragsparteien hatte Mitte 2001 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Der zur Überwachung seiner Umsetzung eingerichtete *Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)* hielt im Jahre 2001 seine beiden Tagungen am Sitz der Vereinten Nationen in New York ab. Die 23 Expertinnen trafen sich vom 15. Januar bis zum 2. Februar zur 24. Sitzungsperiode; seine 25. Tagung hielt das Gremium vom 2. bis zum 20. Juli ab. Zur Konvention existiert ein Fakultativprotokoll (Text: VN 4/2000 S. 145f.), das die Möglichkeit der Individual-

beschwerde für Einzelpersonen und Personengruppen an den Ausschuß vorsieht, wenn diese sich in ihren durch das Übereinkommen eingeräumten Rechten verletzt sehen und den innerstaatlichen Rechtsweg durchschritten haben. Daneben eröffnet dieses Protokoll dem CEDAW die Möglichkeit, bei Verdacht der schweren oder systematischen Verletzungen von Frauenrechten Untersuchungen einzuleiten. Das Fakultativprotokoll war am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten und hatte Mitte 2001 22 Vertragsparteien.

Viele Staaten haben mittlerweile Kommissionen eingerichtet, die die Verwirklichung der Gleichstellung überwachen sollen. Diese institutionellen Reformen spiegeln sich jedoch nicht immer in der tatsächlichen Situation der Frauen wider. In zahlreichen Ländern Afrikas und Südamerikas beeinträchtigen Armut und kriegerische Auseinandersetzungen die Lage der Frau. Insbesondere in Staaten, in denen der Islam dominiert, läßt sich die Gleichstellung der Frau nur schwer realisieren. Oft wirken sich traditionelle Bräuche und Praktiken nachteilig aus. Obwohl die Genitalverstümmelung international geächtet ist, werden zahlreiche Mädchen noch immer dieser Prozedur unterzogen. Häufig ist die Lage der Frauen in den ländlichen Gebieten schlechter als die ihrer Geschlechtsgenossinnen in den Städten. In fast allen Staaten, ob Entwicklungsland oder Industriestaat, werden Flüchtlingsfrauen diskriminiert und ist das Aufkommen von Fremdenfeindlichkeit festzustellen. Vor allem auf dem afrikanischen Kontinent sind besonders viele Frauen von der Aids-Pandemie betroffen.

24. Tagung

Während der 24. Tagung begutachtete der Frauenrechtsausschuß die Berichte von acht Staaten: Ägypten, Burundi, Finnland, Jamaika, Kasachstan, Malediven, Mongolei und Usbekistan. Die Expertinnen begannen, eine Allgemeinen Bemerkung zum Artikel 4 des Übereinkommens zu erarbeiten, der eine zeitweilige positive Diskriminierung zuläßt, um das Ziel einer gleichberechtigten Stellung der Frau zu erreichen. Daneben verabschiedete der CEDAW neue Verfahrensregeln, die sich auf die Berichtsverfahren nach dem Übereinkommen sowie die Individualbeschwerde und das Untersuchungsverfahren nach dem Fakultativprotokoll beziehen.

Bei der Begutachtung der Berichte wurde die Bedeutung der Bildung für die Verbesserung der Lage der Frau deutlich. Wenn Frauen eine schulische Grundbildung erfahren haben, sind sie in der Regel eher in der Lage, von ihren Rechten Gebrauch zu machen und eine selbstbewußte und gleichberechtigte Rolle in der Gesellschaft einzunehmen. Die Erörterung der Berichte ließ auch typische Problemlagen erkennen. So steigt in den Industrieländern der Konsum von Alkohol, Zigaretten und illegalen Drogen vor allem bei jungen Frauen. In zahlreichen Entwicklungsländern sind die Gesellschaftsstrukturen noch immer patriarchalisch geprägt. In den Staaten des ehemaligen Ostblocks erfahren die Frauen derzeit einen Rückschritt, da die Politik verstärkt die Rolle der Frau in der Familie betont.

Burundi gehört zu den ärmsten Ländern der Er-